



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) sowie den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) –Baugesetzbuch und Gemeindeordnung NRW in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat bestätigt die in der Anlage 1 zusammengefassten Beschlüsse und beschließt den Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 - Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache in der, in den Anlagen 2-6 dargestellten Form, als Satzung im Sinne von § 10 Abs. 1 BauGB. Die Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planauszug blau umrandet dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/33 vom 20.09.2011

Der Bebauungsplan, seine Begründung inkl. Umweltbericht sowie seine zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, Zimmer 111, Kerken-Nieukerk, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.kerken.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren> verfügbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kerken geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Kerken-Aldekerk Nr. 20- Aldekerk Süd, Abschnitt 2, Ort und Zeit der Bereithaltung der Planung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft. Die Vorschriften des § 214 Abs. 4 BauGB bleiben unberührt.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Verfügung stehenden Unterlagen sind außerdem im Internet unter <https://www.kerken.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren> einsehbar.

Kerken, 10.06.2024

Der Bürgermeister


Dirk Möcking



AUSHANG: 14.06.2024
ABNAHME: 12.07.2024

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW hiergegen nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 10.06.2024

Der Bürgermeister



Dirk Möcking



AUSHANG: 14.06.2024
ABNAHME: 12.07.2024

Bestätigung

Der Wortlaut des Ratsbeschlusses zum Bebauungsplan Kerken-Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) in der Bekanntmachung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 02.05.2024 überein.

Bei der Bekanntmachung des o.g. Ratsbeschlusses wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) verfahren.

Kerken, 10.06.2024

Der Bürgermeister



Dirk Möcking

